

REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN | 2. KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten beabsichtigt gemäß § 13 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021 idgF., den Flächenwidmungsplan neu zu verordnen.

Gemäß § 38 Abs. 1 K-ROG 2021 wird der Entwurf des neuen Flächenwidmungsplanes (2. Kundmachung) in der Zeit

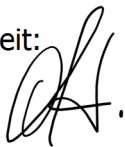
vom 14. Juli 2026 bis einschließlich 11. August 2026

während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Rathaus der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten (Bauamt) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt und ist in diesem Zeitraum auch auf der Gemeindehomepage (www.feldkirchen.at) sowie im elektronischen Amtsblatt (www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen_Ktn/21002) einsehbar.

Die Eigentümer jener Grundstücke, die von einer Umwidmung betroffen sind, werden im Sinne des § 38 Abs. 3 K-ROG 2021 unter Anschluss dieser Kundmachung gesondert schriftlich verständigt.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb des Kundmachungszeitraumes eine Stellungnahme zu diesem Entwurf zu erstatten. Während des Kundmachungszeitraumes schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für die Richtigkeit:



Für den Bürgermeister:
Der Bau- und Planungsreferent

StR. Herwig Engl e.h.

angeschlagen am: 14.07.2026

abgenommen am: 12.08.2026